

Studienordnung für den Europäischen Masterstudiengang in Ergotherapie an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 26. September 2013)^{1,2}

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)³ den Europäischen Masterstudiengang in Ergotherapie des Departements Gesundheit. Gegenstand

² Der Masterstudiengang wird in Kooperation mit nachfolgenden Partnerhochschulen durchgeführt:⁷

- Hogeschool van Amsterdam, Amsterdam University of Applied Sciences, School of Occupational Therapy, Niederlande,
- Karolinska Institutet, Division of Occupational Therapy, Schweden,
- University of Brighton, School of Sport and Health Sciences, Vereinigtes Königreich,
- Universidad da Coruña, Faculty of Health Sciences, Spanien.

§ 2.⁵ Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zum Zulassungsverfahren, zu den Modulen, zu den zu erreichenden Credits sowie zur Masterarbeit, werden in einem Anhang und in «Teaching and Examination Regulations» inklusive deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Die «Teaching and Examination Regulations» und deren Ausführungsbestimmungen werden von den Kooperationspartnern gemeinsam erlassen und gelten für sämtliche Studierenden im Europäischen Masterstudiengang in Ergotherapie.

Anhang und
«Teaching and
Examination
Regulations»

Studienform
und
Studiendauer

§ 3. ¹ Der Europäische Masterstudiengang in Ergotherapie wird als Teilzeitstudium angeboten.

² Der Studiengang umfasst Studienleistungen von 90 Credits. Die Regelstudiendauer beträgt vier Semester.

Anrechnung
von Credits

§ 4. An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während fünf Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet.

B. Zulassung zum Studium

Allgemeine
Voraussetzungen

§ 5.⁵ ¹ Zum Masterstudium wird zugelassen, wer

- a. über einen Bachelor-of-Science-Abschluss in Ergotherapie oder
- b. über einen Bachelor-of-Science-Abschluss in einem verwandten Fachgebiet gemäss «Teaching and Examination Regulations» und deren Ausführungsbestimmungen verfügt.

² Bewerberinnen und Bewerber gemäss Abs. 1 lit. b und solche, die einen Abschluss in Ergotherapie besitzen, der die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a nicht erfüllt, werden anhand schriftlich eingereicherter Dokumente nach den Kriterien und dem Verfahren gemäss den «Teaching and Examination Regulations» und deren Ausführungsbestimmungen geprüft. Die Studiengangleitung entscheidet über die Zulassung.

§ 6.⁶

Ausländische
Bewerberinnen
und Bewerber

§ 7.⁵ Die Zulassung von Personen mit einem ausländischen Abschluss, der die Anforderungen gemäss § 5 erfüllt, wird einzeln durch die Studiengangleitung geprüft. Die Kriterien und das Verfahren für die Prüfung schriftlich eingereicherter Dokumente werden in den «Teaching and Examination Regulations» und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Studiengangleitung entscheidet über die Zulassung.

Sprach-
kenntnisse

§ 8.⁵ Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse gemäss den Anforderungen in den «Teaching and Examination Regulations» und deren Ausführungsbestimmungen erfüllen oder einen der dort genannten Englischtests bestehen.

§ 9.⁶

C. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

- § 10. Die zu besuchenden Module für den Masterstudiengang werden im Anhang geregelt. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Module und Leistungsnachweise
- § 10 a.⁴ ¹ Für Leistungsnachweise in Form einer schriftlichen Arbeit kann eine Nachbesserung erbracht werden, wenn die «Teaching and Examination Regulations» und deren Ausführungsbestimmungen und die Modulbeschreibung die Möglichkeit einer Nachbesserung vorsehen. Nachbesserung
- ² Eine erfolgreiche Nachbesserung wird mit «bestanden» bewertet.
- § 11. Wer ein Modul nicht besteht, muss alle nicht bestandenen Leistungsnachweise des Moduls wiederholen. Wiederholung
- § 12. Der Beizug von Expertinnen und Experten bei Nachprüfungen wird in den «Teaching and Examination Regulations» festgelegt. Expertinnen und Experten

D. Studienabschluss und Masterdiplom

- § 13. Das Studium gilt als bestanden, wenn Abschluss
- a. alle im Anhang vorgeschriebenen Module bestanden sind,
- b. 90 Credits erreicht sind.
- § 14.⁸ Der Europäische Masterstudiengang wird mit dem Titel «Europäischer Master of Science ZHAW in Ergotherapie» abgeschlossen. Titel
- § 15. Beim Abschluss des Studiums wird keine Abschlussnote bestimmt. Eine ECTS-Einstufungstabelle gemäss § 57 RPO³ wird nicht erstellt. Als Abschlussbewertung wird im Diplomzeugnis das Prädikat «bestanden» ausgewiesen. Abschlussprädikat

¹ [§ OS 68.440](#); Begründung siehe [ABI 2013-10-11](#). Vom Fachhochschulrat genehmigt am 1. Oktober 2013.

² Inkrafttreten: 1. Januar 2014.

³ [LS 414.252.3](#).

⁴ Eingefügt durch B vom 24. August 2017 ([OS 72, 618](#); [ABl 2017-10-27](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.

⁵ Fassung gemäss B vom 24. August 2017 ([OS 72, 618](#); [ABl 2017-10-27](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.

⁶ Aufgehoben durch B vom 24. August 2017 ([OS 72, 618](#); [ABl 2017-10-27](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.

⁷ Fassung gemäss B vom 2. Juni 2022 ([OS 77, 428](#); [ABl 2022-08-19](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2022.

⁸ Fassung gemäss B vom 2. Juni 2022 ([OS 77, 428](#); [ABl 2022-08-19](#)). In Kraft seit 1. Januar 2023.

Anhang⁷

**zur Studienordnung für den Europäischen
Masterstudiengang in Ergotherapie an der Zürcher
Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

Der Anhang zur Studienordnung für den Europäischen Masterstudiengang in Ergotherapie an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften wird weder in die Offizielle Gesetzessammlung (OS) noch in die Zürcher Loseblattsammlung (LS) aufgenommen. Er kann bei der

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Ressort Bildung
Gertrudstrasse 15
Postfach
8400 Winterthur

bezogen oder unter www.zhaw.ch eingesehen werden.